



# EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

## **TARIF**

zum Abwasserreglement

---

20. September 1999

---

# ABWASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen gestützt auf Artikel 29 ff. des Abwasserreglementes vom 20. September 1999 folgenden

## TARIF

### Art. 1 Anschlussgebühren

1. Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt **Fr. 150.--** pro Belastungswert (BW), im Minimum jedoch Fr. 1'000.--.
2. Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser wird mit einem Aufwertungsfaktor von 1,1 auf der ordentlichen Anschlussgebühr erhoben.
3. Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 118,5 Punkten (Stand April 1999; Basis April 1987: 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührensätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

### Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

1. Die Grundgebühr pro BW beträgt **Fr. 5.--**.
2. Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt **Fr. 5.--** pro BW.
3. Die Gebühr für die Einleitung von Regen- und Strassenabwasser in die Kanalisation wird mit einem Aufwertungsfaktor von 1,1 auf der Grundgebühr erhoben.

### Art. 3 Jährliche wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> eingeleitetes Abwasser beträgt **Fr. 1.30**.

### Art. 4 Anpassung der Anschlussgebühr an den Berner Baukostenindex

Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 150.-- (118,5 Punkte; Stand April 1999)

### Art. 5 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

1. Für die Tarife gemäss Artikel 1 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.
2. Die aufgeführten Gebührensätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
3. Der Tarif tritt auf den 01.01.2000 in Kraft.
4. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 20. September 1999 bzw. durch den Gemeinderat am 11. Oktober 1999.

Signau, 21. Oktober 1999

**GEMEINDERAT SIGNAU**

Der Präsident    Der Sekretär

H. Hirschi

M. Sterchi

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Beschlussfassung sowie die Auflage- und Beschwerdefristen wurde am 19. August und 2. September 1999 im Anzeiger für das Amt Signau publiziert. Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Signau, 21. Oktober 1999

**Der Gemeindeschreiber**

M. Sterchi